

## Plaidoyer für einen "Aktienrechts-Gerichtshof"

### 1. Einleitung

In jüngster Vergangenheit hat das UBS-Debakel auf augenfällige Weise die materiellen Hindernisse offengelegt, mit denen Aktionärinnen und Aktionäre in der Schweiz zu kämpfen haben, wenn sie von den für die Führung einer Aktiengesellschaft verantwortlichen Personen Wiedergutmachung für erlittene Schäden fordern wollen. Dabei sind sie die Besitzer des Unternehmens und haben damit die Rolle des wirtschaftlichen "Prinzipals" inne, während die Führungskräfte in ihrem Dienst stehen bzw. wirtschaftlich ihre "Agenten" oder Beauftragten sind.

Wie der Fall UBS zeigt, bilden in der Praxis schon die Gerichtskosten, die sich aus den auf dem Spiel stehenden Summen ergeben, eine unüberwindbare Hürde für das Aktionariat, selbst für institutionelle Anleger. Dies gilt ungeachtet einer ganzen Kette von Indizien, die eine zivilrechtliche Haftung der Verwaltungsratsmitglieder als wahrscheinlich erscheinen lassen.

### 2. Unerwünschte Auswirkungen der gegenwärtigen Regelung

Man kann verstehen, dass proportional zur Streitsumme bemessene Gerichtskosten einen mässigen Effekt auf die Prozessbereitschaft ausüben und so dazu beitragen, dass die Gerichte nicht überlastet werden und die Suche nach einvernehmlichen Lösungen begünstigt wird. Bei Streitfällen zwischen Parteien vergleichbarer Stärke wird der Wille des Gesetzgebers dadurch nicht verfälscht. Es gibt jedoch mindestens zwei Beispiele, in denen die Geschädigten dadurch in schwerwiegendem Mass benachteiligt werden:

#### a) Grösse des Schadens

Die Festlegung der Gerichtskosten proportional zur Streitsumme und die rechtliche Unmöglichkeit, die Klage auf einen Teil des erlittenen Schadens zu beschränken, führen paradoxerweise dazu, dass das Rechtswesen genau in jenen Fällen unwirksam wird, in denen die finanziellen Schäden am höchsten und dauerhaftesten sind. Das Engagement der geschädigten Parteien hängt in diesen Fällen einerseits von ihren Chancen ab entschädigt zu werden und andererseits von ihren finanziellen Mitteln für das Führen eines Rechtsstreits: je höher der Schaden, desto schwieriger der Gang zum Gericht und desto wahrscheinlicher die Straflosigkeit der Schuldigen.

#### b) Asymmetrie der Parteien

Es handelt sich um den klassischen Fall von "David gegen Goliath". Das Missverhältnis der Mittel, die den jeweiligen Parteien zur Verfügung stehen, verhindert schon allein den Rechtsweg und damit auch die gründliche Untersuchung eines Falls. Je grösser die Zahl der Geschädigten in ein und demselben Fall ist, umso unüberwindbarer wird diese Hürde. Diese Asymmetrie zeigt sich auf mehreren Ebenen: Zu den eigentlichen Gerichtskosten kommen die übrigen Ausgaben der Parteien, die von der Komplexität des Falles und der Beweislast abhängen. Weitere Hindernisse sind unter anderem die Schwierigkeit für die schwächere Partei, stichhaltige Informationen zusammenzutragen sowie einen kompetenten unabhängigen Rechtsvertreter zu finden.

### 3. Kommentar

Der Modellfall UBS kumuliert die beiden vorstehenden Nachteile, die vom rechtlichen Standpunkt aus als verschärfende Umstände betrachtet werden müssten, sich jedoch unter diesen Umständen in Garantien für Straflosigkeit verwandeln. Die Personen an den Schalthebeln eines mächtigen Organismus stellen diesen in den Dienst ihrer eigenen Ziele, zum Schaden für die Interessen einer beträchtlichen Zahl von Parteien, die sich einzeln in einer Position der Schwäche befinden. Andererseits ist der verursachte Schaden derart hoch, dass die Gerichtskosten einer zivilrechtlichen Klage eine solche verhindern.

## 4. Vorschlag

Angesichts der festgestellten Wirkungslosigkeit des Rechtswesens gerade in einem Fall offenkundiger Ungerechtigkeit schlägt ACTARES eine einfache und pragmatische Lösung vor:

Nach dem Modell der Miet-, Arbeits- oder Sozialversicherungsgerichte fordert ACTARES eine Gerichtsbarkeit, welche Streitfälle zwischen den Führungsverantwortlichen von börsenkotierten Gesellschaften und ihrem Aktionariat behandelt. Auch hier sollen die Gerichtskosten für die Klagen tragbar sein.

Eine börsenkotierte Gesellschaft, die beschlossen hat, Publikumskapital zu nutzen und zu diesem Zweck Aktien herausgibt, muss sich bereits jetzt einer Reihe von Vorschriften unterwerfen, die missbräuchliches Verhalten verhindern sollen. Die Unterstellung unter diese neue Gerichtsbarkeit ist deshalb kein unverhältnismässiger Eingriff.

Ähnlich wie für Mietparteien, Arbeitnehmende oder Versicherte geht es darum, ein Gleichgewicht zwischen den Parteien herzustellen und den Zugang zur Justiz zu ermöglichen, welcher sowohl in der Bundesverfassung wie auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ist.

Angesichts des Ausmasses der zu erwartenden Streitfälle, der den kantonalen Rahmen übersteigt, sollte dieses neue Gericht zwingend auf eidgenössischem Niveau geschaffen werden.

Ein solcher Gerichtshof soll nicht von der Branche selbst organisiert werden, über die er Recht sprechen muss. Die diesbezüglich existierenden Beispiele sind keineswegs überzeugend, er muss deshalb zwingend vom Staat errichtet werden. Er darf auch keinesfalls ein blosses Schiedsgericht oder auf Schlichtung ausgelegt sein, denn eine solche Lösung würde den späteren Gang vor Gericht nicht ausschliessen, mit all den Mängeln, die in Punkt 2 aufgezeigt wurden und die auf diese Weise nicht behoben würden.

Ein breiter Zugang zu dieser Instanz muss garantiert sein, so dass auch Grundsatzurteile über Streitfälle gefällt werden können, bei denen allein es nicht unbedingt um grosse finanzielle Beträge geht. So kann eine Rechtsprechung zu diesem Thema geschaffen und die Spielregeln können gemäss den Entwicklungen in Finanz und Wirtschaft schrittweise geklärt werden.

## 5. Vorteile

Der Vorschlag von ACTARES bietet mehrere Vorteile:

- Die Integration in die Rechtsordnung und die Traditionen der Schweiz. Es geht nicht darum, Funktionsweisen oder Mechanismen zu importieren, die auf einer anderen Kultur beruhen wie etwa die "class actions".
- Eine mit Ausführungsgewalt ausgestattete öffentliche Instanz trägt dazu bei, dass sämtliche wirtschaftlichen Akteure sich um eine verantwortungsbewusste und vorsichtige Haltung bemühen, welche die Rechte sämtlicher Parteien respektiert.
- Die Höhe der finanziellen Streitsumme rückt in den Hintergrund, was dem Sinn für Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetz gemäss dem allgemeinen Rechtsempfinden entspricht.

Genf und Bern, 10. August 2011